

Beitragsbefreiung – Erläuterungen des NISF

Am 29.01.2015 hat das NISF/INPS in einem Rundschreiben die Anwendung der dreijährigen Beitragsbefreiung für Arbeitgeber erklärt, die vom Stabilitätsgesetz für das Jahr 2015 für die Einstellung von Mitarbeitern auf unbestimmte Zeit vorgesehen ist (vgl. unser Rundschreiben Nr. 02/2015).

Mit dem angegebenen Rundschreiben wurden einige Zweifel ausgeräumt; für **die effektive Anwendung bedarf es jedoch noch eines weiteren Rundschreibens** mit den genauen Anwendungsmodalitäten.

Wie sieht die Begünstigung nun im Detail aus?	Was sind die <u>Ausnahmen</u>?
<ul style="list-style-type: none"> • Neueinstellung von Mitarbeitern im Jahr 2015 auf unbestimmte Zeit (auch die <u>Umwandlung eines befristeten Vertrages</u> in unbefristet gilt hier als Neueinstellung) • Befreiung von den Sozialabgaben zu Lasten des Arbeitgebers für drei Jahre max. 8.060 € pro Jahr pro Mitarbeiter (im Verhältnis bei Teilzeit) • Mitarbeiter hatte in den 6 Monaten vor der Einstellung keinen Vertrag auf unbestimmte Zeit • Mitarbeiter hatte im Zeitraum 01.10.2014 – 31.12.2015 keinen Vertrag auf unbestimmte Zeit bei derselben Firma • Betrieb muss Voraussetzungen für DURC erfüllen und den Kollektivvertrag einhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nicht für die Einstellung von Lehrlingen, Hausangestellten und Mitarbeiter auf Abruf • Gilt nicht für die Beiträge an das INAIL • Befreiung steht nicht zu bei Verletzung eines Vorrangrechtes

Mit dieser Maßnahme wollte die italienische Regierung einen Anreiz schaffen stabile Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

Parallel dazu hat die Regierung im Rahmen des sog. „Jobs act“ den Auftrag erhalten, den **Kündigungsschutz für Neueinstellungen abzuschwächen**, sprich der heute geltende Kündigungsschutz für die Mitarbeiter gilt nicht von Beginn an, sondern nimmt im Laufe des Arbeitsverhältnisses zu. Diese Bestimmung ist aber noch nicht anwendbar.

Wir werden Sie darüber weiter informieren.